

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. [1], 1869, S. 137 - 137

Faustpfandbesitz durch constitutum possessorium.  
Wirksamkeit desselben außerhalb des Konkurses,  
jedoch in Kollision mit einem anderen Gläubiger

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der Voraus nicht gehört; letztere bezeichnet die Natur des Vorauses gerade so, wie sie oben entwickelt wurde“...

OAGG. v. 7. Juli 1866 Nr. 855<sup>65/66</sup>.  
77\*.

5.

Beweis des wirklichen Einbringens des Heirathsgutes in die Ehe.

von Zink in v. Dollmann's Gesetzb. d. K. Bayern Th. I Bd. III S. 272.

In Uebereinstimmung mit dem in Bd. XXX S. 190 dieser Blätter mitgetheilten Erkenntnisse besagen die Motive einer neuerlichen oberstrichterlichen Entscheidung:

„Wenn auch der nach O. Kap. XX §. 6 enthaltene strenge Beweis über das Einbringen des ehedrücklichen Vermögens in die Ehe durch das Gesetz von 26. März 1859, die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes betreffend, dadurch erleichtert wurde, daß das Erforderniß der zehnjährigen Kohabitation beseitigt ist, so wird doch immerhin noch erfordert, daß das Heirathsgut im Ehevertrage versprochen und der wirkliche Empfang vom Ehemanne mittelst besonderer Quittung bestätigt wurde...“

OAGG. v. 14. Aug. 1866 Reg.-Nr. 861<sup>65/66</sup>.  
77\*.

6.

Faustpfandbesitz durch constitutum possessorium. Wirksamkeit desselben außerhalb des Konkurses, jedoch in Kollision mit einem anderen Gläubiger.

Bl. f. K. Bd. XII S. 85; Bd. XXV S. 1, 17 u. 279;  
Bd. XXVII S. 405.

W. M. hatte dem J. D. laut notariell abge-